

# Klinikum Traunstein

Akademisches Lehrkrankenhaus der Ludwig-Maximilians-Universität München

## Medizinische Abteilung

**Leitender Abteilungsarzt Kardiologie:**  
**Prof. Dr. med. Werner Moshage**

### Verkehrsmedizinische Informationen

#### **Einschränkung der Fahrerlaubnis bei Herz-Kreislaufkrankungen.**

Verkehrsmedizinisch werden zwei Führerscheingruppen unterteilt:

**Gruppe 1** – normaler Führerschein und Kfz bis 3,5 Tonnen

**Gruppe 2** – Lastwagen über 3,5 Tonnen und berufliche Personenbeförderung

#### **1. Synkopen:**

Für die **Gruppe 1** besteht nach einer einmaligen Synkope kein Fahrverbot, sofern diese Synkope nicht in einer Hochrisikosituation auftrat (eine Hochrisikosituation stellen Synkopen dar beim Autofahren, mit Unfall oder schwerwiegender Verletzungsfolge, im Sitzen, ohne jede Vorwarnung).

Bei rezidivierenden Synkopen oder Synkopen in Hochrisikosituationen besteht bei vasovagalen Synkopen und Carotis sinus-Synkopen ein Fahrverbot für 3 Monate, wenn in dieser Zeit keine neuen Synkopen aufgetreten sind.

Bei Situationssynkopen und äthiologisch nicht geklärten Synkopen besteht ein Fahrverbot bis die Diagnose gestellt und die geeignete Therapie durchgeführt wurde.

Für die **Gruppe 2** besteht nach einer einfacher Synkope vasovagaler Ursache, durch Carotis sinus-Reizung, oder in Form einer Situationssynkope kein Fahrverbot, sofern diese Synkope sicher nicht in einer Hochrisikosituation auftrat.

Bei äthiologisch unklarer Synkope besteht solange Fahrverbot bis die richtige Diagnose gestellt und die geeignete Therapie durchgeführt wurde. Bei wiederholten Synkopen oder Synkopen innerhalb einer Hochrisikosituation (siehe oben) besteht permanentes Fahrverbot, bis eine richtige Diagnose gestellt und eine effektive Therapie durchgeführt wurde.

#### **2. Herzinfarkt:**

Nach einem Herzinfarkt besteht in der **Gruppe 1** für 4 Wochen Fahrverbot. In der **Gruppe 2** besteht für mindestens 6 Wochen Fahrverbot, eine Fahrerlaubnis sollte dann nur nach erneuter internistisch-kardiologischer Kontrolluntersuchung gegeben werden. Bei linksventrikulärer Schädigung mit Auswurffraktion unter 40 % besteht für die Gruppe 2 im allgemeinen permanentes Fahrverbot.

#### **3. Herzschwäche:**

Bei Herzschwäche mit Beschwerden in Ruhe besteht für die **Gruppe 1** Fahrverbot.

Bei Herzschwäche mit Beschwerden bei Belastung oder in Ruhe besteht für die **Gruppe 2** Fahrverbot, ebenso für beschwerdefreie Patienten, die eine eingeschränkte linksventrikuläre Funktion mit einer Auswurffraktion unter 40 % haben.

**4. Herzrhythmusstörungen, Schrittmacherimplantation oder ICD-Implantation:**

Bei Herzrhythmusstörungen und medikamentöser Behandlung besteht für beide Führerscheingruppen Fahrverbot solange, bis eine erfolgreiche Behandlung durchgeführt wurde. Nach Schrittmacherimplantation besteht für die **Gruppe 1** ein Fahrverbot für 1 Woche, für die **Gruppe 2** solange, bis eine gute Schrittmacherfunktion nachgewiesen wurde, im allgemeinen 4 Wochen.

Nach Katheterablation von Herzrhythmusstörungen besteht für die **Gruppe 2** ein Fahrverbot solange, bis der langfristige Erfolg sichergestellt ist, im allgemeinen 3 Monate.

Nach ICD-Implantation besteht für die **Gruppe 2** ein permanentes Fahrverbot, für die **Gruppe 1** besteht nach prophylaktischem Einbau eines ICDs ein Fahrverbot für 1 Woche. Patienten, die den ICD nach Reanimation oder nach einer symptomatischen Tachykardie erhalten haben, sollten für 3 Monate auf das Autofahren verzichten, dieses Fahrverbot verlängert sich nach erneuten symptomatischen Tachykardien, bzw. Bewusstlosigkeiten.